

Satzung des Kanu-Regattaver eins-München e.V.

(lt. Beschlussfassung am 28. Juni 2016)

§ 1 Name, Sitz und Flagge

Der Verein führt den Namen "**Kanu-Regattaver ein-München**" mit dem Zusatz "e.V." und hat seinen Sitz in München. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

Die Vereinsflagge wird wie folgt beschrieben:



Schwarz, rot und gelbe Kajakboote quer, mit dem Schriftzug „Kanu-Regattaver ein-München e. V. unterlegt.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

Zweck ist die Förderung des Kanusports. Insbesondere soll dies durch die Veranstaltung von nationalen und internationalen Wettbewerben des gesamten Kanubereichs, sowie durch die Veranstaltung bzw. Ausrichtung sportlicher Wettbewerbe und Veranstaltungen des Leistungs-, Breiten- und des Gesundheitssportes u.a. auf der Olympiaregattastrecke in Oberschleißheim verwirklicht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Jugendarbeit, des Inklusionssports und des Leistungssports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer des Ersatz nachgewiesenen Aufwandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmrecht

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet. Ein Antrag auf Mitgliedschaft in den Kanu-Regattaver ein-München e.V. kann nicht wegen Rasse, Konfession, Nationalität oder einer bestimmten Weltanschauung des Antragstellers abgelehnt werden. Ablehnungen sind vom Vorstand zu begründen. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, so steht der betroffenen Person die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder ab Erreichen der Volljährigkeit. Natürliche und juristische Personen haben mit je 1 Stimme das gleiche Stimmrecht.

Ehrenmitglieder können auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (natürliche Personen), Löschung (juristische Personen), Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und spätestens ein Vierteljahr vorher dem Vorstand bekanntzugeben. Beim Austritt bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:

- a) Nichterfüllung der Mitgliedspflichten,
- b) vereinschädigendes Verhalten,
- c) Nichtbezahlung der Beiträge.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Beschwerde zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand schriftlich einzugeben.

§ 5

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein selbst kann Mitglied von Vereinen und Verbänden werden. Insbesondere wird die Mitgliedschaft in den Dachverbänden "Deutscher Kanuverband" und "Bayerischer Kanuverband" sowie im "Bayerischen Landessport Verband" angestrebt. Über Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Beiträge und Aufnahmegebühren sollen möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand, Vertretung

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Vorstand für Logistik und Verwaltung. Diese fünf bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je 2 der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Beiräte mit Sitz ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

1

§ 10 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können von einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der/die Abberufene durch ein von der Mitgliederversammlung neugewähltes Vorstandsmitglied ersetzt werden kann.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes in ortsüblicher Weise einberufen. Der Vorstand entscheidet insbesondere, welche Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, bis spätestens 30. April, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich **in der ortsüblichen Weise** einberufen. Sie beschließt vor allem über die Festlegung der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, den Haushaltsplan des künftigen Geschäftsjahres, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Ehrenausschusses. Für Satzungsänderungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Alle anderen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich vierzehn Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem/der Vorstandsvorsitzenden einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.

Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Stimmübertragungen in Mitgliederversammlungen sind nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden geheime, schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 13 Förderkreis

Der Förderkreis hat die wirtschaftliche Förderung des Vereins als Aufgabe. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf Zeit berufen. Er benennt dem Vorstand gegenüber einen selbst gewählten Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat das Recht, an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14

Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss hat den Vorstand bei dessen satzungsgemäßen Aufgaben beratend zu unterstützen. Den Mitgliedern des Ehrenausschusses können vom Vorstand auch Repräsentationspflichten übertragen werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines bildet der Ehrenausschuss aus seiner Mitte ein Schiedsgericht und versucht zu schlichten.

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Zeit mit einfacher Mehrheit, welche Personen dem Ehrenausschuss angehören.

Der Ehrenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der vom Vorstand des Vereins zu seinen Sitzungen eingeladen werden kann. Ein Stimmrecht ist mit dieser Einladung nicht verbunden.

§ 15

Kassenprüfung

Die Geschäfte des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem der weiteren Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist nach den gesetzlichen Vorschriften des §147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung, Wegfall der Steuerbegünstigung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einberufung dieser auflösenden Versammlung kann der Vorstand mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen. Der Vorstand muss die auflösende Versammlung einberufen, wenn er von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder dazu aufgefordert wird.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die, die Auflösung beschließende, Versammlung einen Notar als Liquidator. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder sind bei der Liquidation mitwirkungspflichtig. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schleißheimer-Paddelclub e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

München, den 28. Juni 2016

.....
(Vorstandsvorsitzender)

.....
(Stellvertretender Vorsitzender)

Moreno Nigro

Thomas Hoecker